

Gebühren und Tarife

Rechtliche Grundlagen:

Reglement für die öffentlichen Bibliotheken, Benutzungsordnung für die öffentlichen Bibliotheken

Jahresabonnement Standard

Erwachsene	65.–
Familien (im selben Haushalt)	95.–
Studierende (Schüler/innen, Lernende, bis 30 Jahre, mit Ausweis)	55.–
Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	gratis

Abonnement Mini

Standard mit Laufzeit 3 Monate	
Erwachsene	25.–

Jahresabonnement Online

(nur digitale Medien)	
Erwachsene	30.–
Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	gratis

Jahresabonnement Premium

(kostenlose Reservierungen, standort-unabhängige Medienrückgabe)	
Erwachsene	100.–
Familien (im selben Haushalt)	130.–
Studierende (Schüler/innen, Lernende, bis 30 Jahre, mit Ausweis)	90.–

Jahresabonnement Gold

(Premium plus aktive Unterstützung von Leseförderungsmassnahmen der Bibliotheken)	
Erwachsene	200.–
Familien (im selben Haushalt)	250.–

Einschreibengebühr

für den persönlichen Bibliotheksausweis	
für Personen ab 6 Jahren	8.–

Einzelausleihe pro Medium	5.–
----------------------------------	-----

Tagesgebühr Sammlung Winterthur	5.–
--	-----

Reservationsgebühr	
Vormerkungen/Medienwünsche	3.–

Transportgebühr Rückführung von falsch retournierten Medien, pro Lieferung	4.–
---	-----

Mahngebühren (für alle Medien)

1. Mahnung	3.–
2. Mahnung	10.–
3. Mahnung	25.–

Bearbeitung verlorener oder beschädigter Medien (inkl. Teile davon)

Direktbezahlung in der Bibliothek	
– zusätzlich zum Kaufpreis pro Medium	10.–
Rechnungsstellung durch die Bibliothek	
– zusätzlich zum Kaufpreis pro Medium	20.–

Diese Tarife treten am 12. Mai 2022 in Kraft und ersetzen alle älteren Tarife.

Benutzungsordnung für die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Winterthur

vom 12. Mai 2022

Die Stadt Winterthur führt ein Netz von öffentlichen Bibliotheken. Die Stadtbibliothek, die Quartierbibliotheken und die Sammlung Winterthur bieten Medien und Räume zur allgemeinen Bildung, zur schulischen und beruflichen Weiterbildung und zur Kulturpflege an.

Die Mediennutzung ist gebührenpflichtig. Die Jahresgebühren sind im Bibliotheksreglement festgelegt und können dem Gebührenanhang zur Benutzungsordnung entnommen werden. Die Höhe der einzelnen Gebühren regelt die Gebühren- und Tarifordnung.

Bei Verzug in der Rückgabe von ausgeliehenen Medien werden Mahngebühren erhoben. Mahngebühren werden pro Mahnvorgang erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt die Gebühren- und Tarifordnung. Medien, die zwei Wochen nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust und müssen zum Neuwert ersetzt werden.

Beim ersten Besuch wird gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt. Dieser Ausweis ist gebührenpflichtig, nicht übertragbar und gilt in allen Filialen der Winterthurer Bibliotheken sowie für die Nutzung des digitalen Medienangebots und der Infrastruktur der Bibliothek (beispielhafte Aufzählung: 3D-Drucker, Nähmaschine, Musikinstrumente). Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils. Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in besonderen Fällen kann die Bibliotheksleitung ein Depot verlangen.

Insgesamt können im gesamten Winterthurer Bibliotheksnetz höchstens 50 Medieneinheiten ausgeliehen werden. Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen oder für einzelne Medientypen spezielle Ausleihlimiten festsetzen.

Die generelle Ausleihfrist beträgt vier Wochen. Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nicht gestattet. Ausleihfristen von Medien, die nicht vorbestellt sind, können unter Vorbehalt verlängert werden. Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr reserviert werden.

Einzelne Standorte der Winterthurer Bibliotheken werden durch eine Videoanlage überwacht. Ein Reglement regelt den datenschutzkonformen Betrieb der Anlagen.

Die Entleihenden haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften. Zusätzlich haften sie (bzw. ihre Eltern) für allfällige Schäden an der Infrastruktur der Bibliothek (beispielhafte Aufzählung: 3D-Drucker, Nähmaschine, Musikinstrumente) infolge Beschädigung oder Verlust. Bei Verlust oder Beschädigung werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch die Bearbeitungs- und Rechnungsstellungsgebühren verrechnet.

Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes kann die Bibliotheksleitung eine Benutzerin oder einen Benutzer zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein Begehren um Neu Beurteilung beim Stadtrat gestellt werden. Das Gesuch hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Der angefochtene Ausschlussbescheid ist beizulegen.

Diese Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung vom 16. Januar 2014 und tritt am 12. Mai 2022 in Kraft.

Winterthur, 12. Mai 2022

Der Stadtpräsident: Michael Künzle